

# Satzung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 (Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit)

- (1) Der Deutsche Volleyball-Verband e.V. (DVV) ist die Spitzenorganisation des Volleyballsports in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der DVV ist Mitglied des Internationalen Volleyball-Verbandes (FIVB), des Europäischen Volleyball-Verbandes (CEV) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
- (4) Der DVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der DVV als Körperschaft ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck unangemessen oder fremd sind. Die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ist auf der Grundlage der Finanzordnung möglich, dies gilt nicht für Mitglieder des DVV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§ 24 Satzung) fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Olympischen Sportbund, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main, zwecks ausschließlich und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des Volleyballsports in Deutschland.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes aufgeführt werden.

### **§ 3 (Aufgaben)**

Zweck des DVV ist die Förderung des Sports. Diesen verwirklicht er insbesondere durch folgende Aufgaben:

- a) die Leibeserziehung der bei seinen Mitgliedern zusammengefassten Spielerinnen und Spieler, insbesondere der Jugend zu fördern,
- b) das Volleyballspiel in allen seinen Erscheinungsformen (allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungs- und Spitzensport, Beach-Volleyball, Snow-Volleyball usw.) zu fördern und zu verbreiten sowie für die Übermittlung und Übertragung zu sorgen,
- c) den Volleyballsport im In- und Ausland zu vertreten und seine Interessen gegenüber der FIVB, der CEV, dem DOSB, sonstigen sportlichen Institutionen, den staatlichen Stellen und den nationalen Fachverbänden wahrzunehmen,
- d) für den Volleyballsport eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen Bestimmungen zu gewährleisten,
- e) mit Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und Länderspiele auszutragen,
- f) die Spiele um die Deutschen Volleyball-Meisterschaften sowie andere offizielle nationale Wettbewerbe zu veranstalten,
- g) den internationalen Spielverkehr seiner Mitglieder und ihrer Mitgliedsvereine zu überwachen,
- h) Doping zu bekämpfen und in Zusammenarbeit mit der NADA für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen und Methoden unterbinden,
- i) Einrichtungen zu unterhalten zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen,
- k) für den Volleyballsport angebotene Artikel auf ihre Eignung zu überprüfen.

### **§ 4 (Rechtsgrundlagen)**

- (1) Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der DVV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Beach-Volleyball-Ordnung
  - c) Breiten- und Freizeitsportordnung
  - d) Anti-Doping-Ordnung
  - e) Ehrungsordnung
  - f) Finanzordnung
  - g) Jugendordnung
  - h) Lehrordnung
  - i) Materialprüfungsordnung
  - j) Medienordnung
  - k) Rechtsordnung
  - l) Schiedsrichterordnung
  - m) Spielordnung

- (3) Darüber hinaus sind im Bereich des DVV die Statuten und Regelungen der FIVB und CEV, des DOSB und der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur) zu beachten.
- (4) Doping ist im Bereich des DVV nach Maßgabe des Anti-Doping-Regelwerks der NADA, der damit zusammenhängenden Vereinbarungen und der Anti-Doping-Ordnung des DVV verboten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 (Mitglieder)**

- (1) Mitglieder können Volleyball-Landesverbände (LV) und deren Zusammenschlüsse sowie die Volleyball Bundesliga e.V. (VBL) werden.
- (2) Der Verbandstag kann Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

### **§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft im DVV wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes vorläufig erworben. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
- (2) Volleyball-Landesverbände können die Mitgliedschaft im DVV nur erwerben, wenn sie Mitglied ihres Landessportbundes sind. Für Zusammenschlüsse von Volleyball-Landesverbänden gilt entsprechendes.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) seine Satzung,
  - b) eine Liste seiner Mitglieder,
  - c) der protokollierte Beschluss des für einen Aufnahmeantrag autorisierten Organs, die Aufnahme beim DVV zu beantragen und
  - d) eine Erklärung seiner satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertretung, dass er für den Fall der Aufnahme Satzung und Ordnungen des DVV vorbehaltlos anerkennt.

### **§ 7 (Erlöschen der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft im DVV erlischt,
  - a) durch Auflösung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Verlust der Mitgliedschaft des LV im Landessportbund.
- (2) Der Austritt eines Landesverbandes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres des DVV möglich. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft erlangt nur dann Wirksamkeit, wenn der Austritt von dem dazu autorisierten Organ des

Mitgliedes drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand des DVV erklärt worden ist. Hierzu bedarf es der Schriftform.

Für die VBL ist der Austritt während der Laufzeit des Kooperationsvertrages ausgeschlossen. Mit Beendigung des Kooperationsvertrages erlischt die Mitgliedschaft der VBL.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss eines Verbandstages mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen,
  - a) wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt hat und die Verletzung trotz durch den Vorstand erfolgter Abmahnung fortsetzt,
  - b) wenn es seinen dem DVV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt oder
  - c) wenn es in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
  
- (4) Scheidet ein Landesverband aus, kann an seine Stelle für das betreffende Gebiet ein neuer LV aufgenommen werden. Für den Zusammenschluss von Landesverbänden oder die Beendigung von Zusammenschlüssen gilt entsprechendes. Die Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 6) finden Anwendung.  
Scheidet die VBL aus, so kann an ihre Stelle ein anderer Ligaverband für die Durchführung des Lizenzligaspielbetriebes aufgenommen werden.
  
- (5) Landesverbände, die sich zusammenschließen, geben gemeinsam gegenüber dem DVV bekannt, welcher Landesverband die Mitgliedschaftsrechte im DVV wahrnimmt und welcher Landesverband seine Mitgliedsrechte für die Dauer des Zusammenschlusses für ruhend erklärt.
  
- (6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung, den bis zu seiner Wirksamkeit entstandenen Verbindlichkeiten nachzukommen. Verbindlichkeiten sind auch zu leistende Vorauszahlungen.

## **§ 8 (Rechte und Pflichten)**

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
  - a) Sie regeln innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheiten des Volleyballsports selbstständig, soweit diese nicht der Beschlussfassungskompetenz des DVV vorbehalten sind.
  - b) Sie sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen und Hauptausschusssitzungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
  - c) Sie haben das ausschließliche Recht, Vereine mit Sitz in ihrem jeweiligen geographischen Gebiet als Mitglieder aufzunehmen. Hiervon ausgenommen ist die VBL mit ihren Mitgliedsvereinen.
  - d) Ihre Mitgliedsvereine sind berechtigt, mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des DVV teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) Satzung und Ordnungen des DVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen,
  - b) den für die Durchführung von Aufgaben des DVV zu erbringenden finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Erhebungsperiode, Höhe und Erhebungsweise von Verbandstag oder Hauptausschuss beschlossen werden,
  - c) die auf Grund der Ordnungen des DVV festgesetzten Geldbußen bis zu einer Höhe von 80.000,- € zu entrichten,
  - d) die auf Grund der Ordnungen des DVV festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedschaftsrechten hinzunehmen,
  - e) der DVV-Geschäftsstelle unaufgefordert im Anschluss an ihren Verbandstag sowie bei Änderungen und Ergänzungen die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen, den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen sowie auf besondere Anforderung das gewünschte statistische Material aus ihrem Bereich einzureichen,
  - f) die Formulierung in § 3 h) in ihre Satzung aufzunehmen,
  - g) durch ihre Satzung ihre Mitglieder und deren Mitglieder zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Buchstaben a) bis d) zu verpflichten,
  - h) Vereine, deren Sitz sich auf dem geographischen Gebiet eines anderen Landessportbundes befindet, nur dann an ihrem Spielbetrieb teilnehmen zu lassen, wenn zuvor das schriftliche Einverständnis dieses anderen Landesverbandes eingeholt wurde. Dies betrifft nicht den Spielbetrieb in den Lizenzligen.
- (3) Das geographische Gebiet eines jeden Landesverbandes / Zusammenschlusses von Landesverbänden befindet sich innerhalb der Grenzen des jeweiligen Landessportbundes bzw. der jeweiligen Landes-sportbünde.
- (4) Die Verpflichtungen aus Absatz 2 a) bis d) obliegen auch den Mitgliedern der Mitglieder (Vereinen) sowie deren Mitgliedern.
- (5) Die Vereine sind als Mitglieder der Mitglieder Träger des Volleyballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht führen zum Verlust der Rechte aus Absatz 1 d), bei Lizenzvereinen zum Entzug bzw. zur Versagung der Lizenz. Verstöße werden vom Vorstand nach Anhörung des Vereins und des zuständigen Landesverbandes festgestellt.
- (6)
- a) Besondere Rechte und Pflichten der Ligaverbände und ihrer Mitglieder:  
Die VBL (Ligaverband) ist der Zusammenschluss der Lizenzligavereine im DVV.  
Die VBL regelt ihren Geschäftsbereich durch Satzung und Lizenzstatut sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DVV.  
Der DVV überträgt pachtweise die Nutzung der Rechte an den Lizenzligen in einem Kooperationsvertrag an die VBL.

- b) Die VBL hat insbesondere nachfolgende Rechte:
- i. Durchführung und Organisation des Spielbetriebes in den Lizenzligen
  - ii. Ermitteln der Deutschen Meister des DVV in den Wettbewerben der Lizenzligen
  - iii. Stellen der Teilnehmer der Lizenzligen an Wettbewerben der CEV
  - iv. Durchführen des DVV-Pokals in Abstimmung mit dem DVV
  - v. Durchführen des Supercups in Abstimmung mit dem DVV
  - vi. Vermarktung der Lizenzligen; dies gilt auch für das VBL-Logo
  - vii. Erteilung von Lizenzen an Bundesligavereine und an Spieler der Bundesligavereine im Bereich der Lizenzligen
  - viii. Mitgestaltung des DVV-Rahmenspielplanes
  - ix. Vorschlagsrecht für die Vertretung der VBL und ihrer Mitglieder für die Vertretung in Ausschüssen und Kommissionen von CEV und FIVB, soweit Rechte der Lizenzliga davon betroffen sind.
- Die Ausgestaltung der vorgenannten Rechte erfolgt im Kooperationsvertrag.
- c) Für die Sportgerichtsbarkeit und das Schiedsrichterwesen sind die Organe und Einrichtungen des DVV nach dessen Regelungen zuständig.
- d) Die VBL stellt sicher, dass in ihrer Satzung und ihren Ordnungen nachfolgende Pflichten von ihr, ihren Mitgliedern und deren Einzelmitgliedern beachtet werden:
- i. Einhaltung der Internationalen Volleyballspielregeln, FIVB-, CEV- und DVV-Satzung bzw. -Ordnungen
  - ii. Sicherstellung des Auf- und Abstieges zwischen den Lizenzligen und der 2. Bundesliga und den Regionalligen nach Maßgabe der BSO und des Kooperationsvertrages
  - iii. Sicherstellung, dass die Mitglieder der VBL an den Pokalwettbewerben des DVV teilnehmen
  - iv. Einhaltung des Doping-Verbotes nach Maßgabe der Bestimmungen der NADA und der Anti-Doping-Ordnung des DVV und bei Fehlverhalten ihrer Mitglieder Sicherstellen deren Bestrafung in Abstimmung mit dem DVV.

### III. Organe

#### § 9 (Organe)

- (1) Organe des DVV sind:
- a) der Verbandstag,
  - b) der Hauptausschuss,
  - c) der Vorstand,
  - d) die Verbandsausschüsse,
  - e) das Verbandsgericht und die Spruchkammern (soweit Funktionen nach § 19 (9) Sätze 1 und 2 wahrgenommen werden).

- (2) Die Organe nach Absatz 1 a), b) und c) können Kommissionen benennen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Kommissionen haben lediglich beratende Funktion.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der in Abs. (1) c) und e) genannten Organe sowie der Vorsitzenden der Verbandsausschüsse erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Sie bleiben bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt. Ergänzungswahlen erfolgen für die Zeit bis zur Neuwahl.

## **a) der Verbandstag**

### **§ 10 (Termin, Einberufung, Leitung)**

- (1) Der Verbandstag findet alle 2 Jahre jeweils im 1. Halbjahr statt. Sein Termin ist mindestens 3 Monate vorher vom Vorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Einladung hat schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Festlegung der Stimmberechtigung der Mitglieder und ihrer jeweiligen Stimmzahl, Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Tätigkeitsberichte von Vorstand, Ausschüssen, Verbandsgericht und Spruchkammern zu erfolgen. Die Schriftform der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Sie ist zudem gewahrt, wenn auf Einladungsunterlagen als PDF oder ZIP-Datei in einem Downloadlink verwiesen wird.
- (3) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten.

### **§ 11 (Zusammensetzung)**

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Präsidenten/Vorsitzenden der Mitglieder,
  - b) dem Vorstand,
  - c) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
  - d) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts und den Vorsitzenden der Spruchkammern,
  - e) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse.
- (2) Die Präsidenten/Vorsitzenden der Mitglieder können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus ihrem Landesverband vertreten lassen.

### **§ 12 (Stimmrecht und Beschlussfassung)**

- (1) Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
  - a) Die 500 Grundstimmen der ordentlichen Mitglieder verteilen sich wie folgt:  
Jeder Landesverband bzw. Zusammenschluss von Landesverbänden hat 5 Basisstimmen. Der Rest bis zu insgesamt 472 Stimmen wird

prozentual nach dem Anteil des Landesverbandes bzw. des Zusammenschlusses von Landesverbänden an dem gesamten Beitragsaufkommen aller Landesverbände verteilt. Die VBL erhält die restlichen 28 Stimmen.

Der Landesverband, dessen Mitgliedschaft ruht, erhält keine Basisstimmen.

- b) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme (außer bei der Entlastung der Mitglieder des Vorstandes).
  - c) Jeder Vorsitzende eines Verbandsausschusses hat eine Stimme.
  - d) Ehrenpräsidenten haben jeweils eine Stimme. Bei Wiedereintritt in ein Amt, das mit Stimmrecht verbunden ist, ruht das Stimmrecht als Ehrenpräsident.
- (2) Die Beitragszahlung der Landesverbände wird auf der Basis der Zahl von gemeldeten Mannschaften und Mitgliedsvereinen eines Landesverbandes bzw. des Zusammenschlusses von Landesverbänden errechnet, die mit Stand vom 31. Dezember des dem Verbandstag vorhergehenden Jahres, der Geschäftsstelle des DVV gemeldet wurden. Meldetermin ist der 1. Januar. Soweit ein LV die festgesetzten Zahlungsverpflichtungen an den vom Verbandstag oder Hauptausschuss festgelegten Terminen nicht vollständig erfüllt hat, werden diese Stimmen bis auf die 5 Basisstimmen bei der Feststellung der Stimmenzahl für den nächsten Verbandstag nicht berücksichtigt; darüber hinaus ruht das Stimmrecht mit Ausnahme der Basisstimmen auch bei weiteren Verbandstagen bis zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen. Der Zahlungseingang beim DVV gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn und soweit der Verbandsbeitrag vom Konto des jeweiligen LV spätestens 14 Tage vor dem vom Verbandstag oder Hauptausschuss festgelegten Termin abgebucht worden ist, aber erst nach dem Fälligkeitsdatum auf dem Konto des DVV eingeht. Kommt die VBL ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Kooperationsvertrag nicht nach, ruht ihr Stimmrecht.
- (3) Ein Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich durch seinen Präsidenten/Vorsitzenden oder dessen Vertreter (vgl. § 11 (2)) abgeben.
- (4) Das Stimmrecht ist nicht von Mitglied auf Mitglied übertragbar. Vorstandsmitglieder, Vorsitzende der Verbandsausschüsse sowie Ehrenpräsidenten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Sie können nicht Stimmträger eines Mitgliedes sein.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

### **§ 13 (Aufgaben)**

- (1) Der Verbandstag stellt als Versammlung der Mitglieder des DVV das höchste der in § 9 aufgeführten Organe dar.
- (2) Er beschließt über
  - a) die Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Verbandstages,



- b) die Entlastung des Vorstandes und der Verbandsausschüsse bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über ihre Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüfungsberichtes,
  - c) die Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder,
  - d) die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsausschüsse,
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres,
  - f) die Wahl der Kassenprüfer sowie der zu wählenden Mitglieder des Ehrenrates,
  - g) die Bestätigung des nach Maßgabe der Jugendordnung gewählten Vorsitzenden der DVJ und des nach Maßgabe der VBL-Satzung gewählten Präsidenten der VBL oder seines Vertreters,
  - h) die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsgerichtes sowie der Spruchkammern,
  - i) die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
  - j) die Verabschiedung von Ordnungen, deren Änderung sowie die Genehmigung ihrer Änderungen mit Ausnahme der Jugendordnung, deren Erstellung und Änderung lediglich der Bestätigung des Verbandstages bedarf,
  - k) Genehmigung von Änderungen im Lizenzstatut der VBL, soweit sie Auswirkungen auf den Auf- und Abstieg zwischen den Lizenzligen und den übrigen Ligen auf DVV-Ebene haben,
  - l) die Erledigung der eingebrachten Anträge,
  - m) die Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder,
  - n) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - o) die Suspendierung von Vorstandsmitgliedern oder Vorsitzenden der Verbandsausschüsse, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen des Verbandstages dies verlangen,
  - p) die Beteiligung an juristischen Personen,
  - q) die Bestimmung des Ortes des nächsten Verbandstages,
  - r) die Auflösung des DVV.
- (3) Die Aufgaben in § 13 (2) a), b), c), i), n) und r) dürfen keinen anderen Organen übertragen werden.

## **§ 14 (Anträge)**

- (1) Anträge zum Verbandstag können nur von stimmberechtigten Mitgliedern und von den Organen des DVV eingebracht werden. Sie müssen spätestens 8 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand eingegangen sein und von diesem allen Mitgliedern sowie den in § 11 (1) b) bis e) aufgeführten Personen bis spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitgeteilt werden. Verspätet vom Vorstand versandte Anträge, die nach Satz 2 rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind, bedürfen nicht der Zulassung nach Absatz 2.
- (2) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf

Satzungsänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

## **§ 15 (Außerordentlicher Verbandstag)**

- (1) Der Vorstand kann einen Außerordentlichen Verbandstag mit einer Frist von sechs Wochen einberufen.  
Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge sind den unter § 11 aufgeführten Teilnehmern eines ordentlichen Verbandstages vier Wochen vor dem Termin des Außerordentlichen Verbandstages bekannt zu geben.
- (2) Der Vorstand muss einen Außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder - ohne Rücksicht auf ihre Stimmzahl beim Verbandstag - schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
- (3) Tagesordnungspunkte eines Außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (4) Ein nach Absatz 2 beantragter Außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem - durch Eingang beim Vorstand - die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Anträge erreicht ist.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach diesem Termin - Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den unter § 11 aufgeführten Teilnehmern eines ordentlichen Verbandstages bekannt zu geben.
- (6) Die Stimmzahl der Landesverbände errechnet sich gemäß § 12 (2) Satz 1 nach dem Stand vom 31. Dezember des dem Außerordentlichen Verbandstag vorausgehenden Jahres. Sind die Zahlungsverpflichtungen eines Landesverbandes zu dem dem Außerordentlichen Verbandstag vorausgehenden Zahlungstermin nicht vollständig erfüllt, werden diese Mannschaften entsprechend § 12 (2) Sätze 3 und 4 bei der Feststellung der Stimmzahl des Außerordentlichen Verbandstages nicht berücksichtigt. Die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag finden im Übrigen entsprechende Anwendung.  
Für die Stimmzahl der VBL gilt § 12 Abs. 1 a) und Absatz 2 entsprechend.

## **b) der Hauptausschuss**

### **§ 16 (Zusammensetzung und Aufgaben)**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a) den Präsidenten/Vorsitzenden der Mitglieder oder ihren Vertretern (vgl. § 11 (2)),
  - b) dem Vorstand,

- c) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts und den Vorsitzenden der Spruchkammern,
- d) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
- e) den Ehrenpräsidenten.

(2) Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen, die nicht durch § 13 (3) der Beschlussfassung durch den Verbandstag unterliegen oder satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind,
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Verbandstag übertragen wurden,
- c) soweit kein Verbandstag stattfindet, Genehmigung des Haushaltsabschlusses des Vorjahrs und des Haushaltsplans für das laufende Jahr im 1. Halbjahr,
- d) im 2. Halbjahr Genehmigung von Nachträgen und Beratung des Haushaltsentwurfes des folgenden Jahres,
- e) Ergänzungs- und Neuwahlen für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzenden der Verbandsausschüsse, des Verbandsgerichts, der Spruchkammern und des Ehrenrats sowie für Kassenprüfer,
- f) Bestätigung des Vorsitzenden der DVJ und des Präsidenten der VBL oder seines Vertreters, soweit diese nicht durch einen Verbandstag erfolgt ist,
- g) die Verabschiedung von Ordnungen, deren Änderung sowie die Genehmigung ihrer Änderungen durch den Vorstand, mit Ausnahme der Jugendordnung,
- h) Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung, soweit diese nicht durch den Verbandstag erfolgt,
- i) Genehmigung von Änderungen im Lizenzstatut der VBL, soweit sie Auswirkungen auf den Auf- und Abstieg zwischen den Lizenzligen und den übrigen Ligen auf DVV-Ebene haben,
- j) Erledigung der eingebrachten Anträge,
- k) die Suspendierung von Vorstandsmitgliedern oder Vorsitzenden der Verbandsausschüsse, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen des Hauptausschusses dies verlangen,
- l) Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptausschusssitzung,
- m) die Beteiligung an juristischen Personen.

(3) Stimmrecht:

- a) Das Stimmrecht richtet sich nach § 12 (1).
- b) Die Stimmenzahl der Landesverbände errechnet sich gemäß § 12 (2) Satz 1 nach dem Stand vom 31. Dezember des dem Hauptausschuss vorausgehenden Jahres. Sind die Zahlungsverpflichtungen eines Landesverbandes zu dem dem Hauptausschuss vorausgehenden Zahlungstermin nicht vollständig erfüllt, werden diese Mannschaften entsprechend § 12 (2) Sätze 3 und 4 bei der Feststellung der Stimmenzahl des Hauptausschusses nicht berücksichtigt. § 12 (3) und (4) finden entsprechende Anwendung.  
Für die Stimmenzahl der VBL gilt § 12 Abs. 1 a) und Absatz 2 entsprechend.

- (4) Der Hauptausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen; in den Jahren, in denen ein Verbandstag stattfindet, einmal.  
Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies durch ein Drittel der Mitgliedsverbände verlangt wird. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten des DVV oder einen der Vizepräsidenten geleitet. Für die Einladung findet § 10, für die Antragsfrist § 14 entsprechende Anwendung.  
Für die Durchführung der Sitzung des Hauptausschusses gilt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn er gemäß § 10 ordnungsgemäß geladen worden ist.

### **c) der Vorstand**

#### **§ 17 (Zusammensetzung, Aufgaben)**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie bis zu sechs Vizepräsidenten, dem Präsidenten der VBL oder einem von ihm benannten Vertreter und dem Athletensprecher. Er vertritt den DVV nach innen und außen. Er ist mit Ausnahme des Präsidenten der VBL und des Athletensprechers Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands sind je zu zweit zur Vertretung des DVV befugt. Der Vorstand kann sich mit Wirkung bis zum nächsten Verbandstag/Hauptausschuss vorläufig ergänzen. Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses sowie der Verbandsausschüsse.
- (3) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des DVV verantwortlich. Er ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des DVV.
- (4) Der Vorstand soll in dringenden Fällen alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben treffen, einschließlich der in § 16 (2) e) – i), l) und m) genannten.
- (5) Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des Verbandstages und der Hauptausschusssitzung.
- (6) Einer der Vizepräsidenten ist der verantwortliche Leiter des Finanz- und Kassenwesens. Darüber hinaus verwaltet er das gesamte Vermögen des DVV.
- (7) Angelegenheiten des Spitzensports werden durch zwei Vizepräsidenten unter der Aufsicht des Vorstandes und unter Einbeziehung der jeweiligen Gremien Beach-Volleyball, Volleyball und Snow-Volleyball wahrgenommen. Die Einzelheiten werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

- (8) Der Generalsekretär erledigt die ihm durch die Geschäftsordnung des Vorstandes, durch Arbeitsvertrag und durch Dienstanweisung sowie im Einzelfall übertragenen Angelegenheiten.

#### **d) die Verbandsausschüsse**

##### **§ 18 (Verbandsausschüsse)**

- (1) Es bestehen die folgenden Verbandsausschüsse:
- a) Anti-Doping-Ausschuss
  - b) Beach-Volleyball-Ausschuss
  - c) Bundesausschuss Sportentwicklung
  - d) Wirtschaftsbeirat
  - e) Jugendausschuss (DVJ)
  - f) Bundesausschuss Bildung und Wissenschaft
  - g) Materialprüfungsausschuss
  - h) Bundesschiedsrichterausschuss
  - i) Bundesspielausschuss.
- (2) Die jeweils durch den Verbandstag oder Hauptausschuss gewählten Vorsitzende der Ausschüsse sowie der Vorsitzende der DVJ leiten die Arbeit in den Ausschüssen und berichten regelmäßig dem Vorstand.
- (3) Die Zusammensetzung im Übrigen und die Aufgaben der Ausschüsse ergeben sich aus den zugehörigen Ordnungen.

#### **e) das Verbandsgericht und die Spruchkammern**

##### **§ 19 (Verbandsgerichtsbarkeit, Zusammensetzung, u.a.)**

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit des DVV wird von den Spruchkammern und vom Verbandsgericht ausgeübt. Sie ist Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne von § 1025 ff. der Zivilprozessordnung und entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In Fällen des Absatzes 8 Sätze 1 und 2 wird sie als Organ tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit sollen verschiedenen Mitgliedern des DVV angehören.
- (3) Die DVV-Spruchkammern setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Beisitzer sowie bis zu 2 Ersatzbeisitzern. Die Lizenzliga-Spruchkammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und bis zu drei Ersatzvorsitzenden. Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 2 Kammern, die jeweils mit 2 Beisitzern besetzt sind. Die Mitglieder der Spruchkörper sind von Weisungen nicht abhängig. Sie dürfen im DVV und in der VBL kein anderes Amt innehaben. Sie entscheiden, soweit nicht anders bestimmt ist, in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Sie fassen Mehrheitsbeschlüsse.

- (4) Bei Entscheidungen, an denen DVV-Mitglieder beteiligt sind, dürfen diejenigen Mitglieder der Spruchkörper nicht mitwirken, die Angehörige dieser Mitglieder sind. Bei Entscheidungen über Streitigkeiten nach Absatz 8 Satz 3 darf der Vorsitzende des Verbandsgerichts nicht Vorsitzender eines Mitglieds des DVV sein.
- (5) Kann ein unabhängiges Gericht nicht gebildet werden, so setzt der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes für die Dauer der Verhinderung, längstens bis zum nächsten Verbandstag bzw. Hauptausschuss unter Beachtung von Absatz 7 ggf. den Vorsitzenden und/oder die fehlenden Beisitzer ein, nachdem die Mitglieder des DVV Gelegenheit hatten, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zu machen.
- (6) Die Zuständigkeit der Spruchkammern ergibt sich aus der Rechtsordnung.
- (7) Für die Wahl der Spruchkammermitglieder haben das Vorschlagsrecht:
  - a) Spruchkammer Nord und Süd: die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ansässigen Mitglieder,
  - b) Lizenzliga-Spruchkammer: die Volleyball Bundesliga.
- (8) Ist die an sich zuständige Spruchkammer in einem einzelnen Fall an der Ausübung ihrer Tätigkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert, so entscheidet das Verbandsgericht. Dieses kann Untersuchung und Entscheidung einer anderen Spruchkammer übertragen.
- (9) Die Verbandsgerichtsbarkeit kann Geldstrafen bis zu 80.000,- € festsetzen, Mitgliedschaftsrechte einschränken und Nachteile im Spielverkehr (Zurückstufung, Lizenzentzug, Punkteabzug, Spiel- und Spielersperre) beschließen. Näheres regeln die in § 4 Abs. 2 Satzung genannten Ordnungen sowie das Lizenzstatut. Sätze 1 und 2 gelten auch gegenüber den Mitgliedern der Mitglieder (Vereine) und deren Mitgliedern. Darüber hinaus obliegt der Verbandsgerichtsbarkeit die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des DVV, zwischen Mitgliedern des DVV und Organen des DVV sowie zwischen Organen des DVV, ferner die Feststellung und Ahndung von Verstößen der Organe des DVV, eines Mitglieds des Vorstandes des DVV, der Vorsitzenden der Verbandsausschüsse des DVV, der mit Entscheidungen eines Verbandsausschusses betrauten Personen und eines Mitglieds des DVV gegen die Satzung oder Ordnungen des DVV.

#### **IV. Ehrenrat**

##### **§ 20 (Zusammensetzung, Wahl)**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die sich aus dem Kreis der Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder zusammensetzen, die vom Verbandstag gewählt werden. § 9 (3) gilt entsprechend. Wiederwahl ist möglich.
- (2) In ihrer ersten Sitzung, zu der der Vorstand einlädt, wählen die Mitglieder des Ehrenrates einen Vorsitzenden aus ihren Reihen.

- (3) Seine Aufgaben ergeben sich im Übrigen aus der Ehrungsordnung.

## **V. Kassenprüfer**

### **§ 21 (Wahl, Aufgaben)**

- (1) Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt in einem der in § 9 (1) c) bis e) genannten Organe des DVV ausüben.
- (2) Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch den Verbandstag gewählt. Es ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich.
- (3) Die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer erfolgt durch den Verbandstag.
- (4) In jedem Kalenderjahr sind in der Regel zwei Kassenprüfungen vorzunehmen. Ein schriftlicher Bericht ist den Mitgliedern umgehend zuzuleiten. Dabei haben die Kassenprüfer insbesondere die Richtigkeit der Ausgaben zu untersuchen sowie festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht und ob die Belege für sie vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Die Kasse wird grundsätzlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Sind der zweite Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer verhindert, kann die Kasse auch von einem allein geprüft werden. Kassenprüfer sind berechtigt, die Kasse unangemeldet zu prüfen. Ihnen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die von ihnen verlangten Unterlagen vorzulegen.
- (5) Die Kassenprüfer des DVV können die Kassenführung der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ) unter Beiziehung eines Vertreters der DVJ prüfen. Die Prüfung beschränkt sich
- auf die Richtigkeit der Verbuchung von Zuwendungen des DVV
  - auf Stichproben in geeigneten Bereichen wegen Einhaltung der DVV-Abrechnungsbestimmungen, soweit es sich um Abrechnungen aus Eigenmitteln handelt.

Die Kasse der DVJ wird auf Rechnungsführung sowie auf Wirtschaftlichkeit der Ausgaben gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung geprüft.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§ 23 (Beschlüsse und Protokolle)**

- (1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen

nicht mitgezählt werden. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit in der Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt ist.

- (2) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (3) Die in § 4 (2) aufgeführten Ordnungen des DVV gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB. Sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung.
- (5) Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.
- (6) Beschlüsse und Entscheidungen werden in dem Publikationsorgan unverzüglich bekanntgegeben. Das Publikationsorgan wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (7) Urschriften der Protokolle der Sitzungen von Organen des DVV sind von deren Leitern und einem Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

Abschriften der Protokolle von Verbandstagen und Sitzungen des Hauptausschusses sowie des Vorstandes sind allen Mitgliedern des DVV und den Vorsitzenden der Ausschüsse sowie den Kassenprüfern unverzüglich zuzuleiten. Darüberhinaus sind Abschriften der Protokolle von Verbandstagen und der Sitzungen des Hauptausschusses den Spruchkörper-Vorsitzenden unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 24 (Auflösung)**

- (1) Die Auflösung des DVV (§ 2 Abs. 5 Satzung) kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.
- (3) Ein derartiger Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein.
- (4) Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des DVV, nachdem ein Mitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, das erst nach Wirksamwerden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, hat der DVV diese Leistungen zurückzuerstatten.
- (5) Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des DVV wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung bzw. Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht



berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Entgegenstehendes ausspricht. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder zum Teil nachgekommen waren, die erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.

- (6) Erstattungsansprüche nach Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 sind vor der Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung gemäß Absatz §2 Absatz 5 Satzung zu erfüllen.

Diese Satzung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 24. Juni 1979 beschlossen.

Änderungen durch Beschlussfassungen auf den ordentlichen Verbandstagen am 1.5.1981, am 11.6.1983, am 1./2.6.1985, am 13./14.6.1987, am 17./18.6.1989 sowie am 20./21.4.1991 und auf den Außerordentlichen Verbandstagen am 9.11.1985, am 27.11.1987, am 11./12.12.1988, am 8.12.1990, am 16.12.1991, am 26.6.1993, am 6.11.1993, am 6./7.5.1995, am 12.11.1995, am 7.12.1996, am 4.12.1999, am 9./10.6.2001, am 14.6.2003, am 6./7.5.2005, am 19./20.5.2006, am 9.6.2007, am 31.5.2008 und am 29.11.2008 sind berücksichtigt.

Die am 29.11.2008 geänderte Satzung tritt in dieser geänderten Fassung am 1.6.2009 in Kraft. Änderungen erfolgten am 6.6.2009, 5./6.6.2010, am 18./19.06.2011, am 15.06.2013, am 28.06.2014, am 18.07.2015, am 28.11.2015, am 25.11.2017, am 3.3.2018 und am 25.11.2018. Die am 25.11.2018 geänderte Fassung tritt zum 01.12.2018 in Kraft.